

Anleihe- und Optionsbedingungen

zur

9,00 % Optionsanleihe 2013/2018

Bestehend aus bis zu 1.200 Teilschuldverschreibungen

und bis zu 1.200 Optionsrechten

der

HPI AG
München, Deutschland

ANLEIHE- UND OPTIONSBEDINGUNGEN

§ 1 Nennbetrag, Form und Verwahrung, Clearing

§ 1.1 Nennbetrag und Stückelung

Die 9,0 % Optionsschuldverschreibung 2013/2018 der HPI AG, München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 120160 (die „**Anleiheschuldnerin**“ oder die „**Gesellschaft**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.200.000,00 (in Worten: bis zu EURO einmillionenzweihunderttausend) (die „**Optionsanleihe 2013/2018**“) ist eingeteilt in bis zu 1.200 Stück unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (eine „**Teilschuldverschreibung**“ und mehrere „**Teilschuldverschreibungen**“). Dem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (der „**Anleihegläubiger**“) stehen aus der Teilschuldverschreibung jeweils die in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen (die „**Anleihe- und Optionsbedingungen**“) bestimmten Rechte zu.

Jede Teilschuldverschreibung ist zunächst mit einem von der Gesellschaft begebenen Optionsrecht verbunden. Dem Inhaber eines Optionsrechts (der „**Optionsinhaber**“) stehen aus dem Optionsrecht jeweils die in den Anleihe- und Optionsbedingungen bestimmten Rechte zu.

§ 1.2 Form und Verwahrung

Die Teilschuldverschreibungen aus der Optionsanleihe 2013/2018 werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde Teilschuldverschreibungen**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Optionsrechte aus der Optionsanleihe 2013/2018 werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine Globalurkunde (die „**Globalurkunde Optionsrechte**“) und zusammen mit der Globalurkunde Teilschuldverschreibung die „**Globalurkunden**“) ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde Teilschuldverschreibungen wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream Frankfurt**“) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Teilschuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde Optionsrechte wird von Clearstream Frankfurt verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Optionsrechten erfüllt sind. Die Globalurkunden werden handschriftlich durch rechtsgültige Unterschriften des Vorstands der Anleiheschuldnerin unterzeichnet. Die Globalurkunden lauten auf den Inhaber und verbriefen Teilschuldverschreibungen bzw. Optionsrechte, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt sind. Effektive Urkunden über einzelne Teilschuldverschreibungen, Optionsrechte und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 1.3 Clearing

Übertragungen von Teilschuldverschreibungen und/oder Optionsrechten setzen entsprechende Depotbuchungen voraus und erfolgen nach dem von dem jeweiligen Clearing-System hierfür bestimmten Verfahren; die Übertragung der Teilschuldverschreibungen und/oder der Optionsrechte erfolgt durch Übertragung der betreffenden Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde.

§ 2 Status

§ 2.1 Status

Die Teilschuldverschreibungen begründen unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, die untereinander im Rang gleich stehen und im Falle der Auflösung oder der Insolvenz der Anleiheschuldnerin oder eines Vergleichsverfahrens oder eines anderen, der Abwicklung der Anleiheschuldnerin dienenden Verfahrens gleichrangig sind gegenüber allen anderen bestehenden und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben oder durch die Anleihegläubiger oder durch Beschluss der Gläubigerversammlung nicht ausdrücklich ein Nachrang erklärt wurde.

§ 2.2 Kapitalmarktverbindlichkeit

„**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ im Sinne dieser Anleihe- und Optionsbedingungen ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Rückzahlung durch die Anleiheschuldnerin aufgenommener Geldbeträge, die durch Schuldverschreibungen oder sonstige Wertpapiere mit einer Anfangslaufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse oder an einem anderen Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder gehandelt werden können, verbrieft oder verkörpert ist. Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, andere Kapitalmarktverbindlichkeiten als diese Optionsschuldverschreibung zu besichern.

§ 3 Verzinsung

§ 3.1 Zinssatz und Zinszahlungstage

Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages vom 20. September 2013 (einschließlich) (der „**Ausgabetag**“) an mit jährlich 9,0 % (der „**Zinssatz**“) verzinst. Die erste Zinsperiode endet am 31. Dezember 2013. Im Übrigen sind die Zinsen halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) zahlbar. Die Zinszahlung ist jeweils am 31. Dezember 2013, 30. Juni 2014, 31. Dezember 2014, 30. Juni 2015, 31. Dezember 2015, 30. Juni 2016, 31. Dezember 2016, 30. Juni 2017, 31. Dezember 2017 und die letzte Zinszahlung am 30. Juni 2018 fällig. Der Zinslauf der Teilschuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, wenn die entsprechenden Optionsrechte (wie in Ziffer 7.1.1 definiert) ausgeübt wurden, mit dem Zinszahlungstag, der dem Optionsausübungstag (wie in Ziffer 7.4.5 definiert) unmittelbar vorausgeht. Im Falle der Optionsausübung erfolgt auf die betreffenden Optionsschuldverschreibungen also keine Zahlung von seit dem letzten Zinszahlungstag aufgelaufenen Zinsen.

§ 3.2 Verzug

Sofern die Anleiheschuldnerin die Teilschuldverschreibungen nicht gemäß Ziffer 4 bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Teilschuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

§ 3.3 Zinstagequotient

Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von

- (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und
- (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

§ 4 Laufzeit, Rückerwerb, Vorzeitige Rückzahlung

§ 4.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Teilschuldverschreibungen beginnt am Ausgabetag und endet am 30. Juni 2018. Die Anleiheschuldnerin wird die Teilschuldverschreibungen am 1. Juli 2018 („**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückzahlen, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder von der Anleiheschuldnerin zurückgekauft worden sind.

§ 4.2 Rückerwerb

Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen sind berechtigt, jederzeit im Markt oder auf sonstige Weise Teilschuldverschreibungen zu erwerben. Teilschuldverschreibungen, welche die Anleiheschuldnerin gekauft hat, können von dieser entwertet, gehalten oder wiederveräußert werden.

§ 4.3 Vorzeitige Rückzahlung wegen Geringfügigkeit

Wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Teilschuldverschreibungen unter EUR 250.000,00 fällt, ist die Anleiheschuldnerin berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die verbliebenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem

Betrag zurückzuzahlen, der dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen entspricht.

§ 5 Zahlungen

§ 5.1 Währung

Sämtliche Zahlungen auf die Teilschuldverschreibungen werden in Euro geleistet.

§ 5.2 Zahlstelle

Die Anleiheschuldnerin hat die Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Anleiheschuldnerin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Teilschuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die die Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen.

§ 5.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Teilschuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in Ziffer 5.5 definiert) über die Zahlstelle an Clearstream Frankfurt oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt. Sämtliche Zahlungen der Anleiheschuldnerin an Clearstream Frankfurt oder an deren Order befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Teilschuldverschreibungen.

§ 5.4 Geschäftstage

Ist ein Fälligkeitstag für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Teilschuldverschreibung kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem Clearstream Frankfurt und Geschäftsbanken in Stuttgart für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

§ 5.5 Zahlungstag/Fälligkeitstag

Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls angepasst gemäß Ziffer 5.4, die Zahlung zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

§ 5.6 Hinterlegung

Die Anleiheschuldnerin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge beim Amtsgericht in München hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin. Nach Verjährung des Anspruches des entsprechenden Anleihegläubigers erhält die Anleiheschuldnerin die hinterlegten Beträge zurück.

§ 6 Steuern

Die Anleiheschuldnerin hat die von ihr zu leistenden Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen ohne Abzug von Steuern oder sonstiger gegenwärtiger oder zukünftiger Abgaben gleich welcher Art („**Steuerabzug**“) vorzunehmen, sofern nicht ein Steuerabzug von Gesetzes wegen verlangt wird. Hat die Anleiheschuldnerin nach geltendem Recht einen Steuerabzug vorzunehmen, so ist die von ihr zu leistende Zahlung um solch einen Betrag zu erhöhen (nach Vornahme aller Steuerabzüge), dass der geleistete Betrag dem Betrag entspricht, der geleistet worden wäre, wäre der Steuerabzug nicht erforderlich gewesen. In diesem Fall hat die Anleiheschuldnerin zudem den gesetzlichen Steuerabzug nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben

vorzunehmen. Im Falle der Einführung oder Änderung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen oder der Änderung ihrer behördlichen Auslegung oder Anwendung, die zur Folge haben, dass die Anleiheschuldnerin einen Steuerabzug auf die von ihr zu leistenden Zahlungen in Bezug auf die Teilschuldverschreibungen vorzunehmen hat, ist sie berechtigt, durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 60 Tagen die von einem Steuerabzug betroffenen Teilschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu einem Betrag zurückzuzahlen, der dem Nennbetrag dieser Teilschuldverschreibungen zuzüglich der bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Stückzinsen entspricht, wobei Satz 2 dieser Ziffer 6 auch in diesem Fall gilt. Eine solche Kündigung wird nur wirksam, wenn der Steuerabzug auch bei Ablauf der in Satz 3 dieser Ziffer 6 genannten Frist noch erfolgen muss. „**Steuern**“ im Sinne dieser Ziffer sind alle Steuern und Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abgabenordnung sowie Steuern und Abgaben entsprechender ausländischer Rechtsordnungen mit vergleichbarer Wirkung, Gebühren, Beiträge und weitere öffentlich-rechtliche Abgaben gleich welcher Art im In- und Ausland.

§ 7 Optionsrecht

§ 7.1 Optionsausübungsstelle, Optionsausübung, Optionsausübungsfrist und Optionsausübungspreis

§ 7.1.1 Optionsrecht

Jede Teilschuldverschreibung ist mit einem abtrennbaren, unentziehbaren von der Gesellschaft begebenen Optionsrecht verbunden, wobei jedes Optionsrecht dazu berechtigt, die nach Ziffer 7.1.5 zu berechnende Anzahl von stimmberechtigten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft zu erwerben (das „**Optionsrecht**“ bzw. mehrere „**Optionsrechte**“).

§ 7.1.2 Optionsausübung und Ende der Optionsanleihe

Jeder Optionsinhaber hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 7 jederzeit während der nachstehend bezeichneten Optionsausübungsfrist das Recht auf Ausübung seiner Optionsrechte und damit auf Erwerb einer entsprechenden Anzahl voll eingezahlter, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Anleiheschuldnerin (die „**Aktien**“) mit Gewinnberechtigung ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem die jeweiligen neuen Aktien ausgegeben werden und im Übrigen in Form und Ausstattung gleich der an der Frankfurter Wertpapierbörse börsenmäßig lieferbaren und gehandelten Aktien der Gesellschaft. Das Recht, nach Optionsausübung die Lieferung der entsprechenden Anzahl an Aktien zu verlangen besteht nur, sofern der Optionsinhaber im Zeitpunkt der Optionsausübung Inhaber der gleichen Anzahl Teilschuldverschreibungen ist, wie er Optionsrechte auszuüben beabsichtigt, und hinsichtlich dieser Teilschuldverschreibungen nicht bereits (i) die Kontrollwechsel-Put-Option ausgeübt oder (ii) eine Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung gemäß Ziffer 9 erklärt oder (iii) seitens der Anleiheschuldnerin eine Kündigung zur vorzeitigen Rückzahlung nach Ziffer 4.3 erklärt worden ist.

Mit wirksamer Ausübung des Optionsrechts erwirbt der Optionsinhaber einen Anspruch auf Lieferung und Erwerb von voll eingezahlten, auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Anleiheschuldnerin mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00.

§ 7.1.3 Optionsausübungsstelle

Die Gesellschaft hat das Bankhaus Neelmeyer AG, Bremen, als Optionsausübungsstelle (die „**Optionsausübungsstelle**“) bestellt. Die Gesellschaft stellt sicher, dass jederzeit eine Optionsausübungsstelle zur Erfüllung der ihr gemäß diesen Anleihe- und Optionsbedingungen obliegenden Aufgaben bestellt ist, solange Optionsrechte ausstehen. Die Gesellschaft kann die Optionsausübungsstelle jederzeit durch Bekanntmachung gemäß Ziffer 10 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen durch eine andere Bank oder ein anderes Finanzinstitut, die oder das derartige Aufgaben wahrnimmt, ersetzen.

§ 7.1.4 Optionsausübungsfrist / Nichtausübungszeiträume

Das Optionsrecht kann durch einen Optionsinhaber ab und einschließlich dem Ausgabetag bis einschließlich zum zehnten Geschäftstag vor dem Fälligkeitstag (der „**Optionsausübungsfrist**“) ausgeübt werden, vorbehaltlich untenstehender Nichtausübungszeiträume sowie vorbehaltlich einer Beendigung des Optionsrechts. Ist der letzte Tag des Optionsausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der Optionsausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der diesem Tag

unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Optionsausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum (wie unten stehend definiert) so endet der Optionsausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

Die Ausübung des Optionsrechts ist hierbei jedoch während der nachfolgenden Zeiträume („**Nichtausübungszeiträume**“) ausgeschlossen:

- (i) innerhalb eines Zeitraums ab dem Geschäftstag, an dem die Anleiheschuldnerin ein Angebot zum Bezug von neuen Aktien und/oder neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien und/oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrechten in den Gesellschaftsblättern veröffentlicht, bis zu dem letzten Geschäftstag (jeweils einschließlich) der Bezugsfrist für diese Aktien bzw. neuen Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten auf Aktien;
- (ii) während eines Zeitraumes, der zehn Geschäftstage vor dem Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin beginnt und an dem Geschäftstag nach Ende des Geschäftsjahres der Anleiheschuldnerin (ausschließlich) endet;

§ 7.1.5 Optionsausübungsbetrag, Optionspreis

Der Betrag, den der Optionsinhaber im Falle der Optionsausübung an die Gesellschaft je ausgeübtem Optionsrecht zu bezahlen hat, beträgt EUR 1.000,00 („**Optionsausübungsbetrag**“). Der Anteil am Optionsausübungsbetrag, der dabei auf jede einzelne auszugebende Aktie der Gesellschaft entfällt (der „**Optionspreis**“), beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß Ziffer 7.5, EUR 1,10. Die Anzahl der bei der Optionsausübung je ausgeübtem Optionsrecht zu liefernden Aktien ergibt sich durch Teilung des Optionsausübungsbetrages durch den am Optionsausübungstag (wie in Ziffer 7.4.5 definiert) geltenden Optionspreis. Das Ergebnis dieser Teilung ist auf ganze Aktien abzurunden. Aktienspitzen entfallen und werden nicht bar vergütet. Vorbehaltlich einer Anpassung des Optionspreises gemäß Ziffer 7.5 steht somit jedem Optionsinhaber im Falle der Optionsausübung je ausgeübtem Optionsrecht ein Anspruch auf 909 Aktien der Gesellschaft zu.

§ 7.2 Kündigungsrecht des Optionsinhabers/Anleihegläubigers und der Anleiheschuldnerin bei Optionsausübung

Wenn ein Optionsinhaber wirksam die Ausübung von Optionsrechten erklärt, sind sowohl die Anleiheschuldnerin wie auch der Optionsinhaber/Anleihegläubiger zur sofortigen Kündigung einer der Anzahl ausgeübter Optionsrechte entsprechenden Anzahl von Teilschuldverschreibungen, die von dem das Optionsrecht ausübenden Optionsinhaber gehalten werden, berechtigt mit der Folge, dass die gekündigten Teilschuldverschreibungen vorzeitig zu ihrem Nennbetrag zur Rückzahlung an den Optionsinhaber/Anleihegläubiger fällig werden. Der Optionsinhaber/Anleihegläubiger kann eine solche Kündigung der Teilschuldverschreibungen nur zeitgleich mit der Ausübung des Optionsrechts gegenüber der Optionsausübungsstelle erklären. Die Anleiheschuldnerin kann die Kündigung innerhalb von fünf Geschäftstagen, nachdem sie von der Optionsausübungsstelle darüber informiert wurde, dass und wie viele Optionsrechte ausgeübt wurden, gegenüber der Optionsausübungsstelle erklären.

§ 7.3 Aufrechnungsrecht

Die Gesellschaft bzw. Anleiheschuldnerin ist berechtigt, Forderungen aus den Optionsrechten, insbesondere die Forderung auf Zahlung des Optionsausübungsbetrages, gegen Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen aufzurechnen.

Die Anleihegläubiger und/oder Optionsinhaber sind demgegenüber nur berechtigt, die Forderung auf Rückzahlung des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung nach einer Kündigung von Teilschuldverschreibungen gemäß Ziffer 7.2 gegen die Forderung der Anleiheschuldnerin auf Zahlung des Optionsausübungsbetrages aufzurechnen, und sind darüber hinaus nicht berechtigt, Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Anleiheschuldnerin aufzurechnen.

§ 7.4 Optionsausübungsverfahren

§ 7.4.1 Ausübung des Optionsrechts

Zur Ausübung des Optionsrechts muss der Optionsinhaber innerhalb der Optionsausübungsfrist, jedoch außerhalb eines Nichtausübungszeitraums (i) auf eigene Kosten über seine Depotbank bei der

Optionsausübungsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung über die Ausübung des Optionsrechts gemäß Ziffer 7.4.2 (die „**Optionsausübungserklärung**“), die (in der jeweils maßgeblichen Fassung) bei der Optionsausübungsstelle erhältlich ist, in doppelter Ausfertigung einreichen und (ii) seine Optionsrechte nach Maßgabe der Ziffer 7.4.3 an die Optionsausübungsstelle liefern sowie etwaige gemäß Ziffer 7.4.8 vom Optionsinhaber zu zahlende Beträge über seine Depotbank an die Optionsausübungsstelle überweisen. Die Ausübungserklärung ist unwiderruflich.

§ 7.4.2 Inhalt der Optionsausübungserklärung

Die Optionsausübungserklärung enthält mindestens die folgenden Angaben:

- (i) Namen und Anschrift des ausübenden Optionsinhabers;
- (ii) die Anzahl der Optionsrechte, für die das Optionsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) das Depot des Optionsinhabers oder seiner depotführenden Bank bei Clearstream Frankfurt, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
- (iv) etwaige in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Erklärungen im Hinblick auf die Ausübung des Optionsausübungsrechts, insbesondere die Ermächtigung der Optionsausübungsstelle, für den Optionsinhaber die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG abzugeben;
- (v) die Versicherung des Optionsinhabers, dass er eine der Anzahl ausgeübter Optionsrechte entsprechende Anzahl von Teilschuldverschreibungen hält und über diese für die Dauer von 4 Wochen ab dem Optionsausübungstag nicht verfügen wird;
- (vi) die Erklärung, ob er zeitgleich mit der Optionsausübung auch eine den ausgeübten Optionsrechten entsprechende Anzahl Teilschuldverschreibungen nach Ziffer 7.2 kündigt;
- (vii) und im Falle der Kündigung von Teilschuldverschreibungen nach Ziffer 7.2 die Erklärung, ob er seine Forderung auf Rückzahlung des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung gegen die Forderung der Anleiheschuldnerin auf Zahlung des Optionsausübungsbetrages aufrechnet.

Der Optionsausübungserklärung ist durch eine Bescheinigung der Depotbank des Optionsinhabers der Nachweis beizufügen, dass der Optionsinhaber eine der Anzahl ausgeübter Optionsrechte entsprechende Anzahl von Teilschuldverschreibungen hält.

§ 7.4.3 Einlieferung der Optionsrechte

Die Ausübung des Optionsrechts setzt voraus, dass die Optionsrechte, die ausgeübt werden sollen, an die Optionsausübungsstelle geliefert werden, und zwar entweder (i) durch Lieferung der Optionsrechte auf das Konto der Optionsausübungsstelle bei Clearstream Frankfurt oder (ii) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Optionsausübungsstelle, die Optionsrechte aus einem bei der Optionsausübungsstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen. In beiden Fällen ist die Optionsausübungsstelle ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 (1) AktG für den Optionsinhaber abzugeben, während die Optionsrechte an die Optionsausübungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Optionsinhabers bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche aus den Optionsrechten und danach zur weiteren Veranlassung übertragen werden.

§ 7.4.4 Prüfung durch die Optionsausübungsstelle

Nach Erfüllung sämtlicher in Ziffer 7.4.1 genannter Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts prüft die Optionsausübungsstelle, ob die Gesamtzahl der an die Optionsausübungsstelle gelieferten Optionsrechte die in der Ausübungserklärung angegebene Gesamtzahl an Optionsrechten über- oder unterschreitet. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl an Optionsrechten die Zahl der tatsächlich gelieferten Optionsrechte über- oder unterschreitet, wird die Optionsausübungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die sich nach der Berechnung gemäß Ziffer 7.1.5 aus der in der Optionsausübungserklärung angegebenen Zahl von Optionsrechten ergibt oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die sich nach der Berechnung gemäß Ziffer 7.1.5 aus der Anzahl der tatsächlich gelieferten Optionsrechte entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Optionsinhaber liefern. Eventuell gegenüber der in der Optionsausübungserklärung angegebenen Anzahl von Optionsrechten überzählige Optionsrechte werden an den Optionsinhaber zurückgegeben.

§ 7.4.5 Wirksamwerden der Optionsausübung

Die einmal zugegangene Optionsausübungserklärung wird an dem Tag, an dem alle Bedingungen nach Ziffer 7.4.1 erfüllt sind, wirksam. Der Optionsausübungstag, an dem das Optionsrecht von einem

Optioninhaber ausgeübt wird (der „**Optionsausübungstag**“), ist der in die Optionsausübungsfrist fallende Tag, an dem die Optionsausübungserklärung wirksam geworden ist, oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der unmittelbar darauf folgende Geschäftstag.

§ 7.4.6 Tilgung des Optionsausübungsbetrages

Übt ein Optioninhaber Optionsrechte aus, hat er innerhalb von zehn Geschäftstagen, nachdem er seine Option ausgeübt hat, für jedes ausgeübte Optionsrecht den Optionsausübungsbetrag frei von Provisionen, Überweisungsgebühren und sonstigen Abzügen auf das im Vordruck der Ausübungserklärung bezeichnete Konto der Optionsausübungsstelle zu zahlen, sofern nicht die Anleiheschuldnerin oder der Optioninhaber zuvor die Aufrechnung der Forderung des Optioninhabers auf Rückzahlung des Nennbetrags der Teilschuldverschreibung gegen die/mit der Forderung der Anleiheschuldnerin auf Zahlung des Optionsausübungsbetrages gemäß Ziffer 7.3 erklärt hat.

§ 7.4.7 Lieferung der Aktien

Falls aufgrund der Ausübung von Optionsrechten Aktien an den Optioninhaber zu liefern sind, wird die Anleiheschuldnerin durch die Optionsausübungsstelle so bald wie möglich, aber keinesfalls später als sieben Geschäftstage nach dem Optionsausübungstag und der vollständigen Tilgung des Optionsausübungsbetrages für alle ausgeübten Optionsrechte durch Zahlung nach Ziffer 7.4.6 oder durch Aufrechnung nach Ziffer 7.3, die Lieferung der Aktien an die jeweiligen Depotbanken der Optioninhaber durch Clearstream Frankfurt bewirken. Die Aktien werden voraussichtlich aus einem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin in Höhe eines rechnerischen Anteils der Aktien am Grundkapital der Anleiheschuldnerin von bis zu EUR 1.592.507,00 stammen, das gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin vom 6. Juni 2011 geschaffen und am 1. August 2011 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen wurde. Die Anleiheschuldnerin kann jedoch in eigenem Ermessen, statt neue Aktien aus dem bedingten Kapital auszugeben, auch eigene Aktien liefern, soweit sie solche besitzt und zu dieser Art der Verwendung von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Aktien aus der Ausübung von Optionsrechten nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil. Die Anleiheschuldnerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Begebung der Teilschuldverschreibungen zulässig ist und die Aktien aus der Ausübung von Optionsrechten zum Zeitpunkt der Ausgabe zum Börsenhandel (Freiverkehr oder regulierter Markt) zugelassen und börsenmäßig handelbar sind.

§ 7.4.8 Tragung von Steuern und Kosten

Ein Optioninhaber, der sein Optionsrecht ausübt, hat alle üblichen und angemessenen etwaigen Steuern, Gebühren, Spesen und sonstigen Abgaben zu tragen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts, der Lieferung der Aktien oder der Zahlung etwaiger Beträge durch die Anleiheschuldnerin jeweils gemäß dieser Ziffer 7 bei dem Optioninhaber anfallen. Steuern, Gebühren, Spesen und sonstige Abgaben zulasten der Anleiheschuldnerin werden von dieser selbst getragen.

§ 7.5 Anpassung des Optionspreises

§ 7.5.1 Fälle der Anpassung des Optionspreises

Wenn die Anleiheschuldnerin (i) unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch die Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht („**Kapitalerhöhung gegen Einlagen**“) und der Bezugspreis je Aktie unter dem in Ziffer 7.1.5 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 7.5 angepassten Optionspreis liegt, (ii) ihr Grundkapital aus Gewinn- oder Kapitalrücklagen erhöht („**Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln**“), (iii) ihren Aktionären ein Recht zum Bezug von Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit Wandel- oder Optionsrechten einräumt und der niedrigste dabei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem in Ziffer 7.1.5 festgesetzten oder nach dieser Ziffer 7.5 angepassten Optionspreis liegt („**Gewährung von sonstigen Bezugsrechten**“), (iv) ihr Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien herabsetzt („**Kapitalherabsetzung**“), (v) an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß Ziffer 7.4.6 geliefert werden, an ihre Aktionäre eine Bardividende (wie untenstehend definiert) ausschüttet („**Ausschüttung einer Bardividende**“), (vi) in den Fällen der Ziffer 7.5.6 („**Sonstige Maßnahmen**“) oder in den Fällen der Ziffer 7.5.7 („**Aktiensplit**“), so wird der Optionspreis nach Maßgabe der Ziffern 7.5.2 bis 7.5.7 angepasst.

§ 7.5.2 Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird nach Wahl der Anleiheschuldnerin die Anleiheschuldnerin entweder

- (i) den Optionsinhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten ein Bezugsrecht auf die Anzahl von Aktien oder Schuldverschreibungen bzw. sonstige Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten einräumen, die dem jeweiligen Optionsinhaber zugestanden hätten, hätte er unmittelbar vor dem Bezugsangebot seine Optionsrechte ausgeübt gehabt; oder
- (ii) den Optionsinhabern innerhalb von fünf Geschäftstagen nach der Gewährung von Bezugsrechten für jede Aktie, die durch Ausübung des Optionsrechts erworben werden könnte, einen Betrag zahlen, der dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert) entspricht; oder
- (iii) den Optionspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigen. Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei dem durchschnittlichen Schlussauktionskurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 5 Handelstagen der Bezugsrechte an der Frankfurter Wertpapierbörse oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten nicht stattfindet, dem von der Anleiheschuldnerin nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. Auf Antrag eines Optionsinhabers wird die Anleiheschuldnerin einen Wirtschaftsprüfer mit der finanzmathematischen Ermittlung des Wertes des Bezugsrechts beauftragen. Der Antrag des Optionsinhabers kann jederzeit nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe des ermäßigten Optionspreises durch die Anleiheschuldnerin erfolgen. Der vom Wirtschaftsprüfer ermittelte Wert des Bezugsrechts ist sowohl für die Anleiheschuldnerin als auch für die Optionsinhaber bindend.

§ 7.5.3 Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Fall einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Optionsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Optionsinhabern werden somit bei Ausübung ihres Optionsrechts durch Ermäßigung des Optionspreises so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Optionsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei Ausübung des Optionsrechts nicht ausgeglichen.

§ 7.5.4 Kapitalherabsetzung

Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder im Falle einer unentgeltlichen Einziehung von Aktien verringert sich durch Erhöhung des Optionspreises die Anzahl der Aktien, die bei Ausübung eines Optionsrechts bezogen werden können, in dem Verhältnis, in dem das herabgesetzte Grundkapital zu dem ursprünglichen Grundkapital steht.

§ 7.5.5 Bardividenden

Falls die Anleiheschuldnerin an oder vor dem letzten Tag, an dem Aktien gemäß Ziffer 7.4.6 geliefert werden, an ihre Aktionäre eine Bardividende (wie untenstehend definiert) ausschüttet, wird der Optionspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$O' = O \times (M - F) / M$$

wobei:

O' = der angepasste Optionspreis,

O = der Optionspreis am Handelstag, der dem Ex-Tag (wie untenstehend definiert) unmittelbar vorangeht,

M = der Durchschnittliche Marktpreis (wie untenstehend definiert),

F = die Bardividende, berechnet je Aktie.

„**Bardividende**“ ist der Gesamtbetrag einer Bardividende, die auf eine Aktie der Anleiheschuldnerin in einem Geschäftsjahr vor einem Steuerabzug gezahlt wird. Der „**Durchschnittliche Marktpreis**“ ist der arithmetische Durchschnitt der XETRA-Notierungen (oder der Notierungen eines Nachfolgesystems) oder der sonstigen Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse (falls keine Notierung mit XETRA oder einem Nachfolgesystem erfolgt) für die zehn aufeinanderfolgenden

Handelstage, die dem ex-Tag unmittelbar vorangehen. Der „**ex-Tag**“ ist jeweils der erste Handelstag, an dem die Aktie „ex Dividende“ gehandelt wird.

§ 7.5.6 Sonstige Maßnahmen

Falls die Anleiheschuldnerin oder ein Dritter vor Ablauf der Optionsfrist eine nicht in dieser Ziffer 7.5 ausdrücklich genannte Maßnahme in Bezug auf das Grundkapital oder die Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin ergreift und diese Maßnahme nach Auffassung der Anleiheschuldnerin und/oder eines Optionsinhabers einen erheblichen nachteiligen Einfluss auf das Optionsrecht des Optionsinhabers, nicht jedoch auf die Position der dann vorhandenen Aktionäre der Anleiheschuldnerin hat, wird die Anleiheschuldnerin den Optionspreis in Abstimmung mit der Optionsausübungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) anpassen oder andere Anpassungen mit dem Ziel vornehmen, den Wert der Optionsrechte zu erhalten, den diese gehabt hätten, wenn das die Anpassung verursachende Ereignis nicht eingetreten bzw. das Optionsrecht unmittelbar vor dem die Anpassung verursachenden Ereignis ausgeübt worden wäre. Auf Antrag eines Optionsinhabers wird die Anleiheschuldnerin einen Wirtschaftsprüfer mit der Anpassung des Optionspreises beauftragen. Der Antrag des Optionsinhabers kann jederzeit nach Durchführung der Maßnahme, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe des angepassten Optionspreises durch die Anleiheschuldnerin erfolgen. Der vom Wirtschaftsprüfer angepasste Optionspreis ist sowohl für die Anleiheschuldnerin als auch für die Optionsinhaber bindend.

§ 7.5.7 Aktiensplitt

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert, z.B. in dem Fall eines Aktiensplitts (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt Ziffer 7.5.3 sinngemäß.

§ 7.5.8 Vornahme von Anpassungen

Anpassungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sind von der Anleiheschuldnerin in Abstimmung mit der Optionsausübungsstelle zu berechnen und nach Maßgabe von Ziffer 10 unverzüglich bekannt zu machen. Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen berechnete Optionspreis wird auf die vierte Dezimalstelle gerundet, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird. Auf Antrag eines Optionsinhabers wird die Anleiheschuldnerin die Anpassung(en) von einem Wirtschaftsprüfer berechnen lassen. Der Antrag kann jederzeit nach Durchführung einer Maßnahme, die eine Anpassung zur Folge hat, spätestens jedoch innerhalb von 90 Tagen nach Bekanntgabe des angepassten Optionspreises durch die Anleiheschuldnerin erfolgen. Das Ergebnis der Berechnung der Anpassung(en) durch den Wirtschaftsprüfer ist sowohl für die Anleiheschuldnerin als auch für die Optionsinhaber bindend.

§ 7.5.9 Zeitpunkt der Anpassung

Anpassungen nach Maßgabe der Ziffer 7.5.2 oder 7.5.3 oder 7.5.5 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien „ex-Bezugsrecht“ oder „ex-Berichtigungsaktien“ oder „ex-Dividende“ gehandelt werden (der „**Anpassungstichtag**“). Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.5.4 werden mit Beginn des Tages wirksam, an dem die Eintragung der Kapitalherabsetzung in das Handelsregister der Anleiheschuldnerin erfolgt. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.5.7 werden mit Beginn des ersten Börsenhandelstages wirksam, an dem die Aktien unter Berücksichtigung der geänderten Aktienzahl notiert werden. Anpassungen nach Maßgabe von Ziffer 7.5.6 werden mit Beginn des Tages wirksam, der auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 10 durch die Anleiheschuldnerin folgt, soweit nicht die Anleiheschuldnerin einen abweichenden Anpassungstichtag entsprechend Ziffer 7.5.9 bestimmt, der vor dem Tag liegt, welcher auf die Veröffentlichung der Anpassung gemäß Ziffer 10 folgt.

§ 7.5.10 Reihenfolge von Anpassungen

Falls Anpassungen des Optionspreises aufgrund mehrerer der vorstehenden Absätze von Ziffern 7.5.2 bis 7.5.7 erforderlich werden, und der Stichtag für derartige Anpassungen (Ziffer 7.5.9) auf denselben Tag fällt, so sind die Anpassungen in folgender Reihenfolge vorzunehmen: zuerst gemäß Ziffer 7.5.2, danach gemäß Ziffer 7.5.3 (gegebenenfalls in Verbindung mit Ziffer 7.5.7), danach gemäß Ziffer 7.5.4, danach gemäß Ziffer 7.5.5 und zuletzt gemäß Ziffer 7.5.6.

§ 7.5.11 Keine Anpassung unter den geringsten Ausgabebetrag

Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin eine Zahlung gemäß Ziffer 7.5.2 oder eine Anpassung des Optionspreises nach Ziffer 7.5 dazu führen würde, dass der auf jede neue Aktie zu zahlende Optionspreis den rechnerischen Anteil der Aktien am Grundkapital (geringster

Ausgabebetrag) unterschreiten würde, erfolgt keine Zahlung bzw. Anpassung des Optionspreises (§ 9 (1) AktG).

§ 8 Zusicherungen und Auflagen

§ 8.1 Ausschüttung von Dividenden

Die Anleiheschuldnerin wird Dividenden an ihre Aktionäre lediglich bis zu einer Summe zahlen, die maximal dem niedrigeren Betrag von 30 % (i) des Konzernjahresüberschusses oder (ii) des Jahresüberschusses der Anleiheschuldnerin jeweils laut Gewinn- und Verlustrechnung nach Abzug der Ertragsteuern entspricht.

§ 8.2 Geschäfte mit Aktionären

Die Anleiheschuldnerin wird im Rahmen von Transaktionen mit einer oder mehreren Gruppengesellschaften oder Transaktionen zwischen der Anleiheschuldnerin und einem oder mehreren Aktionären das Arm's-Length-Prinzip beachten, so dass die jeweiligen im Rahmen der Transaktion geschlossenen Vereinbarungen einem Drittvergleich standhalten.

§ 8.3 Umwandlungen

Die Anleiheschuldnerin sichert zu, dass sie bis einschließlich zum Fälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen bzw. der vorzeitigen Rückzahlung wegen Geringfügigkeit gemäß Ziffer 4.3 keine der in § 1 Abs. 1 UmwG und anderen Gesetzen ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeiten der Unternehmensumwandlung anstreben und durchführen wird, ausgenommen hiervon sind die Verschmelzungen (oder vergleichbare Maßnahmen) von zwei Gruppengesellschaften, an denen die Anleiheschuldnerin zu 100% beteiligt ist, wenn durch die Verschmelzungen (oder vergleichbaren Maßnahmen) (i) die (mittelbare und/oder unmittelbare) Beteiligung der Anleiheschuldnerin an den betroffenen Gruppengesellschaften nicht verringert wird und (ii) das Eigenkapital sowie das Stammkapital bzw. Grundkapital der Anleiheschuldnerin und/oder der Garanten nicht verringert wird.

§ 9 Vorzeitige Fälligstellung durch den Anleihegläubiger

§ 9.1 Bedingungen einer vorzeitigen Fälligstellung

Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Anleihegläubigers aus wichtigem Grund bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund, bei dem jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, liegt (ohne dass es einer Interessenabwägung im Einzelfall bedarf) vor, wenn:

§ 9.1.1 die Anleiheschuldnerin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt; wenn der nicht bzw. nicht vollständig gezahlte Betrag insgesamt maximal 1 % des am jeweiligen Zahlungstag zu zahlenden Betrages entspricht, verlängert sich die Frist des Satzes 1 dieser Ziffer 9.1.1 auf 20 Tage;

§ 9.1.2 die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Ziffer 2.2 dieser Anleihe- und Optionsbedingungen unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber eine Benachrichtigung nach Ziffer 9.2 von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder

§ 9.1.3 die Anleiheschuldnerin eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit oder aus einer Garantie oder Gewährleistung für die Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit Dritter bei Fälligkeit nicht erfüllt und der Gesamtbetrag der bei Fälligkeit nicht erfüllten Verbindlichkeiten EUR 500.000,00 oder den Gegenwert in einer anderen Währung übersteigt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage fort dauert, oder eine solche Zahlungsverpflichtung der Anleiheschuldnerin infolge des Vorliegens der Voraussetzungen eines Kündigungsgrundes in der Person der Anleiheschuldnerin (wie auch immer geartet) oder infolge der Nichterfüllung irgendeiner

Bedingung einer derartigen Finanzverbindlichkeit durch die Anleiheschuldnerin vorzeitig fällig wird oder eine dafür bestellte Sicherheit verwertet wird; oder

§ 9.1.4 die Anleiheschuldnerin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, oder, entgegen der Zusicherung nach Ziffer 8.7, vor dem Fälligkeitstag der Teilschuldverschreibungen bzw. der vorzeitigen Rückzahlung wegen Geringfügigkeit gem. Ziffer 4.3 die in § 1 Abs. 1 UmwG und anderen Gesetzen vorgesehenen Möglichkeiten der Unternehmensumwandlung anstrebt oder durchführt; oder

§ 9.1.5 ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Anleiheschuldnerin oder eines Garanten eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder die Anleiheschuldnerin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft. Das Recht, Teilschuldverschreibungen fällig zu stellen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts entfallen ist; oder

9.1.6 die Anleiheschuldnerin Wesentliche Vermögensgegenstände entgegen Ziffer 8.8 verkauft; oder

9.1.7 die Anleiheschuldnerin gegen ihre Verpflichtungen aus Ziffer 8.1 bis 8.7 verstößt und, soweit dieser Verstoß heilbar ist, dieser nicht binnen 30 Tagen geheilt wird; wenn die Anleiheschuldnerin hinsichtlich eines Verstoßes gegen ihre Verpflichtungen aus Ziffer 8.2 kein Verschulden trifft und sie dies den Anleihegläubigern binnen 30 Tagen anzeigt und nachweist, verlängert sich die vorstehend genannte Heilungsfrist bezüglich des Verstoßes gegen Ziffer 8.2 um 15 Tage auf 45 Tage.

§ 9.2 Benachrichtigung

Eine Erklärung gemäß Ziffer 9.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeitstellung gemäß Ziffer 9.1 ergibt.

§ 9.3 Wirksamkeit

In den Fällen der Ziffern 9.1.2 oder 9.1.3 wird eine Erklärung, mit der die Teilschuldverschreibungen fällig gestellt werden, nur wirksam, wenn bei der Anleiheschuldnerin Kündigungserklärungen von Inhabern von Teilschuldverschreibungen eingegangen sind, die ihrem Wert nach einem Fünftel des ausstehenden Gesamtnennbetrages entsprechen. Dies gilt nicht, insofern bei deren Eingang einer der in Ziffer 9.1.1, 9.1.4, 9.1.5, 9.1.6 oder 9.1.7 bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 10 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, die die Teilschuldverschreibungen betreffen, werden von der Anleiheschuldnerin auf deren Homepage sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht. Für das Datum und die Rechtswirksamkeit sämtlicher Bekanntmachungen ist die Veröffentlichung im Bundesanzeiger maßgeblich. Einer gesonderten Benachrichtigung der einzelnen Inhaber der Teilschuldverschreibungen bedarf es nicht.

§ 11 Begebung weiterer Teilschuldverschreibungen

Die Anleiheschuldnerin ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Teilschuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Teilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit diesen Teilschuldverschreibungen keine Einheit bilden, oder anderen ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Anleiheschuldnerin unbenommen, sofern dabei nicht gegen die Bestimmungen dieser Anleihe- und Optionsbedingungen verstoßen wird.

§ 12 Änderung der Anleihebedingungen

Die §§ 5 bis 21 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) finden auf die Teilschuldverschreibungen und diese Anleihe- und Optionsbedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.

§ 13 Verschiedenes

§ 13.1 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Teilschuldverschreibungen und diesen Anleihe- und Optionsbedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

§ 13.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Teilschuldverschreibungen ist der Satzungssitz der Gesellschaft soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

§ 13.3 Gerichtsstand

Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihe- und Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Satzungssitz der Gesellschaft.

§ 13.4 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihe- und Optionsbedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder sollten diese Anleihe- und Optionsbedingungen eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihe- und Optionsbedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Anleihe- und Optionsbedingungen entsprechende Regelung gelten.

§ 13.5 Geltendmachung von Ansprüchen

Jeder Anleihegläubiger bzw. Optionsinhaber kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin bzw. Gesellschaft oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger bzw. Optionsinhaber und die Anleiheschuldnerin bzw. Gesellschaft beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Teilschuldverschreibungen und/oder Optionsrechten unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubiger bzw. Optionsinhaber bezeichnet und (ii) den Gesamtnennbetrag von Teilschuldverschreibungen und/oder Optionsrechten angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers bzw. Optionsinhabers gutgeschrieben sind, geltend machen und durchsetzen.

§ 13.6 Erfüllungsgehilfen

Die Zahlstelle handelt in ihrer Eigenschaft ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 13.7 Sprache

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst und allein in dieser Fassung rechtsverbindlich.